

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART INSTITUT ORELL FÜSSELI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

1. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1938

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

In der Zeit vom 5. Mai 1938 bis 5. Juli 1938 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung in zwanzig Fällen zu entscheiden gehabt; davon betrafen fünfzehn Fälle Art. 13 des Konkordates. Die Tatsache, daß sich die Schiedsinstanz während des genannten Zeitraumes in 75% aller Fälle mit der Frage zu befassen hatte, ob eine Heimschaffung, d. h. die Ablehnung der konkordatsgemäßen Behandlung des Falles gerechtfertigt sei oder nicht, zeigt deutlich, welche Wichtigkeit der genannten Bestimmung in der Praxis zukommt. Aus diesem Grunde ist denn auch angezeigt, die Publikation der Entscheide über Art. 13 des Konkordates nur dann zu unterlassen, wenn der betr. Tatbestand weder in materieller noch in formeller Hinsicht außergewöhnlich liegt. In allen Fällen, in denen prinzipielle Fragen entschieden werden, der Tatbestand den Kreis des Alltäglichen überschreitet oder noch andere Bestimmungen des Konkordates mitspielen, erfolgt die Publikation der Entscheide über Art. 13 des Konkordates vorderhand nach wie vor wörtlich.

Die Redaktion sieht sich aus diesen Gründen veranlaßt, vier Entscheide, welche Art. 13 des Konkordates betreffen, nicht zu publizieren; es betrifft dies die Entscheide vom 5. Mai 1938 i. S. W. R.-Z., Aargau c. Basel-Landschaft, 10. Mai 1938 i. S. A. H.-B., Graubünden c. Zürich, 17. Mai 1938 i. S. H. M.-F., Aargau c. Zürich, 28. Juni 1938 i. S. O. v. F.-F., Solothurn c. Zürich.

Der Redaktor der Beilage.

XIX.

Einer der Hauptzwecke des Konkordates ist das Verbot der Heimschaffung; eine Berufung auf die Ausnahmebestimmung von Art. 13, Abs. 1, ist nur möglich beim Vorliegen schwerwiegender Gründe, u. a. bei bewußter, grober Täuschung der Behörden, um erhöhte Unterstützung zu erhalten. (Schaffhausen c. Zürich i. S. G. J. M., von Neuhausen, in Zürich, vom 5. Mai 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

G. J. M., Bäcker und Konditor, von Neuhausen (Schaffhausen), geboren den 9. Juni 1900, wohnt seit ungefähr 18 Jahren im Kanton Zürich, und zwar in den letzten Jahren in Meilen, Wetzikon und jetzt in der Stadt Zürich. Er lebt in kinderloser Ehe. Seine Ehefrau hat eine volljährige Tochter und einen minder-

jährigen Sohn aus erster Ehe. Die Tochter hat sich vor kurzem mit einem Ausländer verheiratet; der Sohn scheint sich noch bei der Mutter und dem Stiefvater zu befinden. In der geschäftlichen Betätigung liegt die Führung anscheinend bei der um mehrere Jahre älteren Ehefrau, während sich der Ehemann mit einer nebensächlicheren Rolle begnügt.

Die Eheleute M. hatten vielfaches Mißgeschick. Im August 1935 übernahmen sie in Wetzikon pachtweise eine Bäckerei mit Wirtschaft. Der Geschäftsgang war schlecht, und im Mai 1936 geriet M. in Konkurs. Seither ist M. unterstützungsbedürftig; die Unterstützung wird vom Wohnkanton Zürich und vom Heimatkanton Schaffhausen nach Konkordat geleistet. Nach dem Zusammenbruch siedelten die Eheleute nach Zürich über, wo auf den Namen der Stieftochter D. B. wiederum eine Bäckerei übernommen wurde. Dies war jedoch abermals von vorneherein ein schlechtes Geschäft; die Armenpflege Wetzikon, die darüber berichtete, erklärte, die Geschäftslage sei ungeeignet, und es seien auf dieser Bäckerei schon 15 Bäckermeister „draufgegangen“. M. mußte daher das Geschäft auf den 1. September 1937 verkaufen. Seither verfügen die Eheleute nur noch über ganz ungenügende Provisionseinnahmen aus dem Vertrieb von Speisefett für eine Zürcher Firma; außerdem sind sie auf die Unterstützung durch die Behörde und teilweise durch die Mutter der Ehefrau angewiesen.

Der Gesundheitszustand der Eheleute M. ist seit längerer Zeit ungünstig. Laut ärztlichen Zeugnissen leidet der Ehemann an Herzstörungen und kann keiner schweren Arbeit obliegen; vom Juni bis Juli 1936 war er gänzlich arbeitsunfähig. Frau M. ist laut ärztlicher Bescheinigung wegen Unterleibs- und Fettsuchtbeschwerden ebenfalls zu angestrenzter Arbeit nicht fähig.

Seit November 1937 warfen die Zürcher Behörden den Eheleuten M. vor, sie hätten ihre Unterstützungsbedürftigkeit durch Mißwirtschaft selbst verschuldet, weshalb der Unterstützungsfall gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung außer Konkordat zu stellen und zu ausschließlichen Lasten des Heimatkantons Schaffhausen zu behandeln, eventuell durch Heimschaffung zu erledigen sei. Die Eheleute M. hätten über ihre Verhältnisse gelebt und in unverantwortlicher Weise Schulden gemacht. Sie seien bequem und leichtsinnig, der Ehemann geschäftsuntüchtig, die Ehefrau verschwenderisch. Im Geschäft seien zu viele Angestellte gewesen; auch habe man überflüssige Haustiere gehalten. M. verbrauche zu viel Geld mit Rauchen. Die Ehefrau sei in ihren geschäftlichen Beziehungen unaufrichtig, verschlagen und arrogant.

Es ist festgestellt, daß die Eheleute M. den Behörden in Unterstützungssachen wiederholt und wissentlich unwahre Angaben gemacht und wesentliche Tatsachen verschwiegen haben. Am 28. Juni 1937 schloß der Ehemann einen Vertrag ab betreffend Verkauf des Geschäftes in Zürich für Fr. 3500.—; der Behörde aber wurde ein Vertrag mit einer Kaufsumme von bloß Fr. 1400.— eingeschickt. Als kurz darauf der Käufer zwei Zahlungen, eine von Fr. 1500.— und eine von Fr. 500.— leistete, verschwiegen die Eheleute M. diese Einnahmen der Behörde. Die Ehefrau, die vorwiegend mit den Behörden verkehrte, erhielt darauf eine energische behördliche Verwarnung unter Androhung gerichtlicher Verfolgung. Trotzdem täuschte sie die Behörde abermals, indem sie nach dem Verkaufe des Geschäftes angab, sie hätte an Provisionseinnahmen aus dem Vertrieb von Speisefett nicht mehr als im Dezember 1937 Fr. 23.50 und im Januar 1938 Fr. 18.30 erhalten, während die wirklichen Einnahmen betragen: Dezember 1937: Fr. 81.20; Januar 1938: Fr. 120.25; Februar 1938: Fr. 95.20; März 1938: Fr. 44.90.

Frau M. versuchte, diese Handlungsweise damit zu entschuldigen, daß sie notwendige Anschaffungen habe machen und alte Schulden abzahlen müssen; sie wies hierfür auch Quittungen vor. Dennoch konnte sie nicht in Abrede stellen, die Behörde wissentlich getäuscht zu haben.

Schaffhausen bestritt die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates, namentlich das Vorhandensein von Mißwirtschaft oder Liederlichkeit. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Eheleute M. sei wesentlich auf geschäftliches Mißgeschick und auf Krankheit zurückzuführen. Der Krankheit der Eheleute sei es auch zuzuschreiben, daß sie mehr Personal als andere Bäckermeister hätten einstellen müssen.

Da keine Einigung erzielt werden konnte, beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich am 20. Januar 1938 die Heimschaffung der Eheleute M. (der Stiefsohn ist thurgauischer Kantonsbürger und gehört daher nicht zur Unterstützungseinheit, untersteht auch nicht dem Konkordate). Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Art. 13, Abs. 1, des Konkordates läßt verschiedene Ausnahmen von dem im Konkordate niedergelegten Heimschaffungsverbot zu, von denen im vorliegenden Falle zwei in Betracht fallen, die auseinanderzuhalten sind:

1. Verursachung oder wesentliche Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte schuldhaftige Mißwirtschaft, Liederlichkeit usw.;
2. Erschleichung der Unterstützung (oder einer wesentlichen Erhöhung derselben) durch bewußte grobe Täuschung.

In beiden Fällen kann die Zulässigkeit der Ausnahme vom Heimschaffungsverbot nur beim Vorliegen schwerwiegender Gründe angenommen werden, da das Heimschaffungsverbot einer der Hauptzwecke des Konkordates ist, auf dessen Erfüllung also nicht leichthin verzichtet werden darf.

Zu 1.: Die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit der Eheleute M. ist geschäftliches Mißgeschick und Krankheit. Ob die Unterstützungsbedürftigkeit durch das zweifellos nicht immer einwandfreie Verhalten der Eheleute in Bezug auf ihre Geschäfts- und Lebensführung wesentlich erhöht worden sei, ist schwer zu beurteilen, darf aber nicht ohne weiteres vermutet werden und ist nicht genügend dargetan. Geschäftsuntüchtigkeit kann auch mehr oder weniger unverschuldet sein und ist dann nicht mit Mißwirtschaft oder Liederlichkeit gleichzusetzen. Die Krankheit verursachte ohne Zweifel erhebliche Mehrausgaben und auch vermehrte Anstellung von Personal. Wäre den Eheleuten M. nichts anderes vorzuwerfen, so könnte die Heimschaffung nicht gutgeheißen werden.

Zu 2.: Dem Wohnkanton ist nicht zuzumuten, Leute konkordatsgemäß zu unterstützen, die sich bewußter grober Täuschung der Behörden schuldig gemacht haben, um erhöhte Unterstützung zu erhalten. Solche Täuschung liegt im Falle M. vor, und sie ist namentlich deshalb schwerwiegend und unentschuldigbar, weil sie trotz behördlicher Verwarnung wiederholt worden ist; in solchem Falle gilt die Entschuldigung nicht, man habe sich über die Tragweite der Handlungsweise nicht richtig Rechenschaft gegeben. — Für das täuschende Verhalten der Ehefrau ist der Ehemann mitverantwortlich.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird abgewiesen.

XX.

Unvorsichtiges Handeln oder verfehlte Einschätzung von Tatsachen und Möglichkeiten stellen an sich noch keine Liederlichkeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates dar; Liederlichkeit im Sinne des Konkordates setzt eine verwerfliche Gesinnung voraus (Bern c. Aargau i. S. J. Sch.-R., von Trubschachen, in Hornussen, vom 5. Mai 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

J. Sch.-R., Bauarbeiter, von Trubschachen (Bern), geboren den 24. März 1909 in Lotzwil (Bern), wohnt seit dem 10. April 1926 im Kanton Aargau, zur Zeit in Hornussen. Er ist verheiratet und Vater von acht Kindern. Sch. ist vom Bezirksgericht Laufenburg dreimal verurteilt worden, nämlich am 12. Oktober 1933 wegen Unterschlagung, zu acht Tagen Gefängnis bedingt, am 25. November 1937 wegen Fischfrevels zu 28 Fr. Buße und am gleichen Datum wegen Drohungen und Mißhandlungen, zu drei Tagen Gefängnis.

In der ersten Zeit seines Aufenthaltes im Kanton Aargau arbeitete Sch. in der Zementröhrenfabrik H. & Co. in Brugg. Diese Stelle hat er im Jahre 1928, kurz vor seiner Verheiratung, aufgegeben, um sich in Hornussen als Maurermeister durchzubringen. Im Februar 1937 wurde er unterstützungsbedürftig, nachdem schon in den Jahren 1934, 1935 und 1936 Hebammenkosten durch die Behörde hatten übernommen werden müssen. Als Grund der Unterstützungsbedürftigkeit war in der Konkordatsanzeige Arbeitslosigkeit angegeben. Auch die darauf folgenden Konkordatsrechnungen der Wohnbehörde enthielten die gleiche Angabe. In der Rechnung vom 15. November 1937 stand der Vermerk: „Das Heimschaffungsbegehren ist anhängig“. Der Gemeinderat Hornussen hatte der Direktion des Innern des Kantons Aargau die Heimschaffung des Sch. und seiner Familie beantragt. Die Direktion des Innern wies jedoch dieses Begehren durch Verfügung vom 20. November 1937 ab, indem sie ausführte: Die umfangreichen Erhebungen des Bezirksamtes Laufenburg hätten ergeben, daß der Beweis für die Behauptung, Sch. sei arbeitsscheu und aus Selbstverschulden armengenössig geworden, nicht habe erbracht werden können; vielmehr sei dem Sch. der Gegenbeweis gelungen. Ins Gewicht fielen besonders seine ausgezeichneten Arbeitszeugnisse, sowie die polizeilichen Ermittlungen bei frühern Arbeitgebern, die ergeben hätten, daß Sch. ein fleißiger und solider Arbeiter gewesen sei. Auch daß Sch. übermäßig dem Alkoholgenuß gefröhnt habe, sei nicht bewiesen worden; jedenfalls sei dieser Alkoholgenuß nicht derart, daß man von Liederlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung sprechen könnte. Daß die Kinder des Sch. einigermaßen vernachlässigt seien, entspreche allerdings der Wahrheit; doch sei dies eine vormundschaftliche Angelegenheit und für den armenrechtlichen Niederlassungsentzug nicht entscheidend.

Gegen diese Verfügung rekurrierte der Gemeinderat von Hornussen an den Regierungsrat des Kantons Aargau, der am 21. Januar 1938, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates, die Heimschaffung beschloß, nachdem ein Beamter des kantonalen Armenwesens noch an einem Nachmittag Erhebungen an Ort und Stelle vorgenommen hatte. Diese Erhebungen ergaben, daß in der Wohnung des Sch. erhebliche Unordnung und Unreinlichkeit herrschte, und daß die Kinder stark vernachlässigt waren. Die Ehefrau machte den Eindruck, geistig beschränkt zu sein. Die Wohnung ist der Familie Sch. gekündigt; es soll nicht möglich sein, diese im Dorfe Hornussen in einem andern Haus unterzubringen. Daß Sch. gern im Wirtshaus sitzt, scheint festzustehen; er hat bei Wirtsleuten arbeiten müssen,

um Trinkschulden abzuverdienen. Immerhin wurde nur ein einziges Mal festgestellt, daß er betrunken war; dies war am Neujahrstag 1938. Im Heimschaffungsbeschluß wird Sch. hauptsächlich vorgeworfen, daß er im Jahre 1928 seine feste Stelle in Brugg aufgegeben habe, um sich selbständig zu machen. Das Vorhaben, sich in Hornussen als Maurermeister durchzubringen, sei von vornherein eine aussichtslose Sache gewesen; Sch. habe sich seither mit Gelegenheitsarbeit begnügen müssen. Diese Handlungsweise sei liederlich gewesen. Als Liederlichkeit wird ihm ferner angerechnet, daß er einen kleinen Viehbestand vorzeitig verkauft habe. Aargau bezeichnete es auch als unverantwortlich, daß Sch. so viele Kinder erzeugt habe, obwohl die Mittel, sie richtig zu pflegen und zu erziehen, nicht vorhanden gewesen seien. Schließlich erblicken die aargauischen Behörden darin eine Liederlichkeit des Sch., daß dieser, obwohl seine Familie von jeher Mangel gelitten habe, sich nicht rechtzeitig um Unterstützung beworben habe.

Gegen den Heimschaffungsbeschluß hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern den Rekurs an das Departement ergriffen. Bern stützt sich hauptsächlich auf die Feststellungen in der Verfügung der aargauischen Direktion des Innern vom 20. November 1937, wodurch das Heimschaffungsbegehren des Gemeinderates von Hornussen erstinstanzlich abgewiesen worden war. Als Nebensache fordert Bern Rückerstattung des vom Heimatkanton für das erste Quartal 1937 bezahlten Anteils von Fr. 52.50, weil es sich hier vermutlich um Hebammenkosten handle, die gemäß Art. 7 des alten Konkordates nicht hätten verrechnet werden dürfen, und aus dem gleichen Grunde bestreitet Bern eine weitere Verrechnung von Hebammenkosten von 40 Fr. in der Rechnung für das vierte Quartal 1937, weil es sich auch hier um eine Entbindung zur Zeit der Geltung des alten Konkordates gehandelt habe.

Zu diesen beiden Punkten bemerkt Aargau: Bezüglich dieser Rechnungen sei kein Beschluß nach Art. 17 des neuen Konkordates gefaßt worden. Aargau werde die Rechnung für das erste Quartal 1937 nachprüfen und gegebenen Falls der Beschwerde Berns stattgeben; den beanstandeten Betrag von 40 Fr. für das vierte Quartal 1937 übernehme Aargau ohne weiteres zu seinen Lasten.

Sch. selbst hat gegen den Heimschaffungsbeschluß beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat den Entscheid ausgesetzt bis zur Erledigung des vorliegenden Konkordatsstreites.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Das Konkordat läßt in Art. 13, Abs. 1, die sonst verbotene Heimschaffung ausnahmsweise u. a. dann zu, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Gemäß Praxis genügt es, wenn die durch andere erste Ursachen hervorgerufene Unterstützungsbedürftigkeit durch das erwähnte schuldhafte Verhalten wesentlich erhöht wird. Andererseits darf aber die Bestimmung nicht ausdehnend ausgelegt, also die Heimschaffung nicht zu leicht als zulässig erklärt werden, nicht nur wegen des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß Ausnahmbestimmungen — und um eine solche handelt es sich hier — nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, sondern weil die Verhinderung der Heimschaffung einer der Hauptzwecke des Konkordates ist und daher nur beim Vorliegen schwerwiegender Gründe angenommen werden darf, das Konkordat verzichte im Einzelfalle auf die Erfüllung eines Hauptzwecks.

Die Familie Sch. ist zweifellos in mehrfacher Hinsicht für den Wohnkanton eine wenig erfreuliche Einwohnerschaft. Das genügt aber nicht zur Anwendung von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates. Die Ursache der Unterstützungsbedürftig-

keit ist häufige Arbeitslosigkeit und wohl auch die zahlreiche Familie. Die drei Vorstrafen des Sch. stehen in keiner Beziehung zur Unterstützungsbedürftigkeit, können also hier nicht herangezogen werden. Im übrigen aber ist nicht dargetan, daß die Unterstützungsbedürftigkeit durch Liederlichkeit oder ähnliches Verschulden wesentlich erhöht worden sei. Arbeitsscheu oder erhebliche Trunksucht ist nicht dargetan. Die Vernachlässigung der Kinder ist offensichtlich der Unfähigkeit der Ehefrau zuzuschreiben, jedenfalls keinem sehr erheblichen Verschulden. Manches aber, was Aargau dem Sch. als Liederlichkeit anrechnet, kann nicht als solche anerkannt werden, weil Liederlichkeit im Sinne des Konkordates eine verwerfliche Gesinnung voraussetzt; bloß unvorsichtiges Handeln oder verfehlte Einschätzung von Tatsachen und Möglichkeiten stellen noch keine Liederlichkeit dar. Sch. kann daher nicht deswegen liederlich genannt werden, weil er vor zehn Jahren eine Stelle aufgab, weil er vorzeitig Vieh verkaufte, noch weniger, weil er viele Kinder zeugte, und am wenigsten, weil er sich erst spät um Unterstützung beworben hat. Hätte er dies früher getan, so hätte er sich möglicherweise dem Vorwurf ausgesetzt, er verlasse sich zu sehr auf die Hilfe der Behörde und gebe sich zu wenig Mühe, seine Familie selber durchzubringen.

Der Heimschaffungsbeschluß ist daher nicht gerechtfertigt und muß aufgehoben werden.

Über die von Bern beanstandeten Rechnungen für das erste und vierte Quartal 1937 braucht nicht entschieden zu werden, da diese, wie Aargau richtig bemerkt, nicht Gegenstand eines Beschlusses gemäß Art. 17 des Konkordates sind, und da Aargau sich zur Nachprüfung bereit erklärt hat. Es ist vorauszu- sehen, daß die beiden Kantone sich hierüber gütlich einigen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 21. Januar 1938 aufgehoben. J. Sch.-R. und seine Familie sind von den Kantonen Bern und Aargau weiterhin nach Konkordat zu unterstützen.

2. Die Regelung der Nebenpunkte wird der gütlichen Vereinbarung der beiden Kantone überlassen.

XXI.

Fortgesetzte, schuldhafte Weigerung, angebotene Arbeit anzunehmen, bedeutet Arbeitsscheu im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates und berechtigt den Wohnkanton, die konkordatsgemäße Behandlung des Falles abzulehnen, wenn dadurch die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt oder wesentlich erhöht worden ist. — Protokollierte Aussagen von Unterstützten unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die Schiedsinstanz (Basel-Landschaft c. Basel-Stadt i. S. E. H.-Sch., von Oberdorf, in Basel, vom 10. Mai 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

E. H.-Sch., geb. 1883, von Oberdorf (Baselland) ist mit seiner Ehefrau seit Oktober 1928 in Basel niedergelassen. Seit November 1936 werden die Eheleute wegen Arbeitslosigkeit ununterbrochen konkordatlich unterstützt. — H. hat zunächst abgelehnt, sich Hilfsarbeit vermitteln zu lassen. In der Folge hat er die Annahme von Arbeit als Straßenwischer beharrlich verweigert. Das Anerbieten, ihm bei seinem frühern Arbeitgeber Arbeit zu verschaffen, hat er abgelehnt mit der Begründung, er wolle nicht als einfacher Arbeiter bei der Firma eintreten, bei der er früher als Pressermeister tätig gewesen war.

Baselland bestreitet, daß hierin eine die Heimschaffung rechtfertigende Arbeitsscheu erblickt werden könne. H. sei während 16 Jahren, von 1918 bis 1934, stets bei der gleichen Firma als Pressermeister angestellt gewesen. Seine Weigerung, als Straßenwischer zu arbeiten, entspringe einem entschuldbaren Berufsstolz und sei zum Teil auch darin begründet, daß er sich gesundheitlich dieser Arbeit nicht gewachsen gefühlt habe. Er sei auch nicht auf die Folgen der Weigerung aufmerksam gemacht worden. (Basel-Stadt behauptet jedoch, dies sei ausdrücklich geschehen.) Heute betätige er sich als Reisender.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Basel-Stadt verwahrt sich dagegen, daß das basellandschaftliche Armensekretariat H. nach dem angefochtenen Regierungsentscheid, aber vor der Einreichung des Rekurses nach Liestal kommen ließ, ihn dort einvernahm und das Protokoll dieser Einvernahme zu den Akten legte. Dieses Protokoll werde als Beweismittel zurückgewiesen. Es bedeute eine unrechtmäßige Beeinflussung des Verfahrens. Hiezu ist zu bemerken: Der Heimatkanton muß die Möglichkeit haben, festzustellen, was sein Angehöriger zu der Sache zu sagen hat. Es kann auch nichts dagegen eingewendet werden, daß er dessen Aussagen ins Recht legt. Natürlich haben solche Aussagen, auch wenn sie protokollarisch festgelegt sind, keine volle Beweiskraft, d. h. sie sind nach ihrem Beweiswert von der Schiedsinstanz frei zu würdigen. Der Wohnkanton kann sich jedenfalls dann nicht mit Recht beschweren, wenn er Gelegenheit hatte, zu solchen Aussagen Stellung zu nehmen, wie dies im vorliegenden Falle zutrifft.

2. Arbeitsscheu im Sinne von Art. 13, Abs. 1 ist nicht etwa nur, wer in Folge Charakteranlage faul oder zur Arbeit zu bequem ist, sondern auch, wer arbeiten sollte und könnte und trotzdem nicht arbeitet. Für die Armenpflege ist es von grundlegender Bedeutung, daß der Bürger sie nur dann in Anspruch nehme, wenn es ihm nicht möglich ist, sich durch eigenen, ehrlichen Erwerb durchzubringen. Darum ist es selbstverständliche und auch allgemein empfundene Pflicht, die Inanspruchnahme der Armenfürsorge durch Ausnützung jeder Arbeitsmöglichkeit zu vermeiden oder wenigstens zu vermindern. Wenn hieran nicht streng festgehalten würde, dann könnte die Armenpflege ihrer Aufgabe bald nicht mehr genügen. Wohl ist es menschlich zu verstehen, daß lange Arbeitslosigkeit gelegentlich auch die Arbeitslust lähmen mag; dem müssen aber die Behörden mit aller Entschiedenheit entgegenreten.

3. Daß H. seinem Charakter nach arbeitsscheu wäre, ist nicht dargetan. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß er nicht seine Unterstützungsbedürftigkeit durch Arbeitsscheu im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates wesentlich vermehrt habe. Letzteres trifft vielmehr dann zu, wenn seine Weigerung, die angebotene Arbeit anzunehmen, eine schuldhafte war. Die von ihm angegebenen Gründe dieser Weigerung sind nicht stichhaltig. Der behauptete Berufsstolz ist ein falscher Stolz; der wahre Stolz des Arbeitslosen muß in der Bereitschaft zu jeder ehrlichen Arbeit bestehen. Übrigens kann H. früher, bei einem Monatslohn von Fr. 300.—, kaum in einer dermaßen gehobenen Stellung gewesen sein, daß er, wenn auch zu Unrecht, sich hätte befugt fühlen können, bei der Annahme von Arbeit wählerisch zu sein. Die Berufung auf seine Gesundheit ist noch weniger stichhaltig. Er ist vom Amtsarzt, nach Röntgenuntersuchung der Lunge, als für mittelschwere Arbeit auch im Freien tauglich erklärt worden. Auch wenn man ihm glauben wollte, daß er eine Brustfellentzündung gehabt und infolgedessen bei Schlechtwetterarbeit im Freien Schmerzen habe, hätte er doch wenigstens den Versuch machen müssen.

Die Arbeitsscheu im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates ist im vorliegenden Fall auch eine fortgesetzte. H. hat sich der Arbeitsvermittlung andauernd entzogen. Daß dies von erheblichem Einfluß auf seine Unterstützungsbedürftigkeit war, ist ebenfalls klar. Der Heimschaffungsbeschluß erscheint daher als begründet.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XXII.

Der heimatliche Anteil an den Unterstützungsauslagen berechnet sich maximal nach der gemäß Art. 9 des Konkordates erlassenen Unterstützungsmeldung. — Aus der Begleichung einer Konkordatsrechnung gemäß Art. 10 des Konkordates kann nicht allgemein auf Anerkennung einer entsprechenden Schuld geschlossen werden (Graubünden c. Schwyz i. S. A. S.-V., von Steinen, in Truns, vom 11. Mai 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

A. S.-V., Schreiner, von Steinen (Schwyz), geboren den 1. Februar 1908, wohnte seit einigen Jahren im Kanton Graubünden, zuletzt in Truns. Er ist verheiratet und hat drei Kinder. Am 17. August 1937 sandte das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden an das Departement des Innern des Kantons Schwyz eine Konkordatsanzeige betr. S., die folgende Angaben enthielt: „Grund der Bedürftigkeit: Arbeitslosigkeit. — Art und Maß der . . . Unterstützung: Die notwendigen Lebensmittel, Kleidung und Mietzins. *Wir beantragen einen Kredit von Fr. 175.*— (Mietzins: Fr. 45.—; Lebensmittel, Kleidung, Holz und Licht: Fr. 110.—; Milch, Krankenkasse: Fr. 20.—). — Ist die Unterstützungsbedürftigkeit voraussichtlich vorübergehender oder dauernder Natur? Vorübergehender Natur nach Angaben. — Weitere zur Beurteilung des Falls dienende Angaben: A. S. gab an, auf 1. Oktober Arbeit zu bekommen.“ Davon, daß es sich nicht um einmalige, sondern um Unterstützung pro Monat handle, war in der Anzeige nichts gesagt.

Da sich in der Folge für S. eine Anstellung in einer Möbelfabrik seiner Heimatgemeinde Steinen fand, beschloß der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 15. September 1937: „A. S.-V. . . wird auf Ende Oktober 1937 heimgeschieden . . . Bis zur Heimschaffung ist die Konkordatsunterstützung zu gewähren.“ Dieser Heimrufbeschluß wurde nicht angefochten. Erst nach dem Vollzug des Heimrufs stellte die Armenpflege Truns Rechnung für die ausgelegten Unterstützungen: Drei Monate zu je Fr. 170.— zusammen Fr. 510.—, Heimatanteil des Kantons Schwyz $\frac{3}{4}$ hievon, gleich Fr. 382.50.

Diese Rechnung focht Schwyz an mit der Begründung, es sei in der Konkordatsanzeige bloß ein Kredit von Fr. 175.— verlangt und nichts von fortlaufender Unterstützung gesagt, auch vor dem Vollzug des Heimrufs nichts weiteres mehr verlangt worden. Schwyz schulde daher nur $\frac{3}{4}$ von Fr. 175.—, gleich Fr. 131.25. Graubünden beharrte auf seiner Forderung. Es sei zwar zuzugeben, daß die Konkordatsanzeige nichts von fortlaufenden monatlichen Beträgen gesagt habe; der heimatlichen Behörde hätte aber auch klar sein müssen, daß eine fünfköpfige Familie nicht mehrere Monate lang mit einer einmaligen Unterstützung von 175 Franken leben könne; daß aber S. erst wieder auf Oktober 1937 Aussicht auf Arbeit gehabt habe, sei in der Konkordatsanzeige ausdrücklich erwähnt worden. Zudem habe ein rätomanischer Beamter, dem die deutsche Sprache weniger geläufig sei, die Konkordatsanzeige verfaßt.

(Schluß folgt.)